

P. b. b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1987

10. Stück

27. Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Juni 1987, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden

27.

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Juni 1987, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden

Auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird nach Anhörung der Landesinnung Oberösterreich der Rauchfangkehrer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der berührten Gemeinden verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 3 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife setzen sich aus dem Objektтарif und dem Kehrtarif zusammen. Der Objektтарif beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrobjekt) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Kehren und Überprüfen der Kehrgegenstände, die anteiligen Wegekosten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Kehren bzw. Überprüfen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- oder Gasfang; Selche und dgl.).

(3) Sind im gleichen Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände zu kehren oder zu überprüfen, so darf der Objektтарif nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benützt und deshalb bis zu einem Jahr nicht gekehrt, so kann für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung des Kehrgegenstandes auf den freien Querschnitt inklusive einer allenfalls notwendigen Kehrung der auf diesen Kehrgegenstand anzuwendende Tarif nach Tarifpost 1 bzw. Tarifpost 2 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benützt und deshalb länger als ein Jahr nicht gekehrt, so kann für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche

Überprüfung auf den freien Querschnitt inklusive allenfalls notwendiger Abzieharbeiten der Tarif gemäß Tarifpost 8 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(6) In den Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

(1) Die Höchsttarife der Gebietsklasse I der Anlage sind in geschlossen verbauten Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten sowie auf Kehrobjekte, die nicht weiter als 100 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt dieser geschlossen verbauten Ortschaft entfernt sind, anzuwenden.

(2) Die Höchsttarife der Gebietsklasse II der Anlage sind auf alle Kehrobjekte, die nicht der Gebietsklasse I zuzuordnen sind, anzuwenden.

§ 3

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen folgende Zuschläge höchstens verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekte, die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossenen verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektтарif von S 10,—
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektтарif von S 60,—

Die Zuschläge gemäß Z. 1 und 2 dürfen nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, daß er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

§ 5

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kkehrbuch eine für die einzelnen Kehrgegenstände nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Z. 35 der Gewerbeordnung 1973 bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. März 1984, LGBl. Nr. 21, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Leibenfrost
Landesrat

Anlage

Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfängergewerbes

Tarifpost	Leistung	Objekttarif		Kehrtarif
		Gebiets- klasse I	Gebiets- klasse II	
1.	Kehrung bzw. Überprüfung eines Rauchfanges bis zu 12 m Höhe und bis zu 2000 cm ² Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossener Feuerstätte bei einer Gesamtnennleistung			
	bis zu 10 kW	S 37,—	S 46,—	S 27,—
	bis zu 20 kW	S 37,—	S 46,—	S 30,—
	bis zu 50 kW	S 37,—	S 46,—	S 32,—
	bis zu 100 kW	S 41,—	S 51,—	S 57,—
	bis zu 300 kW	S 41,—	S 51,—	S 80,—
	bis zu 1000 kW	S 41,—	S 51,—	S 120,—
	über 1000 kW	S 41,—	S 51,—	S 240,—
	Bei Rauchfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenen Meter um 10%.			
2.	Kehrung bzw. Überprüfung eines Rauchfanges bis zu 12 m Höhe und bis zu 2000 cm ² Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen sowie Kehrung bzw. Überprüfung eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis zu 2000 cm ² Querschnitt, je mit angeschlossener Feuerstätte bei einer Gesamtnennleistung			
	bis zu 10 kW	S 37,—	S 46,—	S 37,—
	bis zu 20 kW	S 37,—	S 46,—	S 40,—
	bis zu 50 kW	S 37,—	S 46,—	S 42,—
	bis zu 100 kW	S 41,—	S 51,—	S 57,—
	bis zu 300 kW	S 41,—	S 51,—	S 80,—
	bis zu 1000 kW	S 41,—	S 51,—	S 120,—
	über 1000 kW	S 41,—	S 51,—	S 240,—
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenen Meter um 10%.			
3.	Kehrung bzw. Überprüfung eines Rauch- oder Gasfanges bis zu 12 m Höhe und von 2000 bis 3000 cm ² Querschnitt oder von Sonderfängen bis zu 12 m Höhe	Doppelter Höchsttarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2		
4.	Kehrung einer Räucher- oder Selchkammer (im Sinne des § 6 Abs. 2 der O.ö. Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 8/1953)			
	— pro m ² der zu reinigenden Fläche			S 12,—
	— jedoch mindestens			S 75,—
5.	Reinigung von Rauchrohren und Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen)			
	— pro angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft			S 65,—
	— in heißem Zustand			S 110,—
6.	Reinigung eines Feuermantels oder offener Feuerungen			
	— pro angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft			S 65,—
	— in heißem Zustand			S 110,—
7.	Ausbrennen eines Rauchfanges			
	— Material (Pauschale)			S 20,—
	— pro Rauchfang und Arbeitskraft			S 75,—
	— ab dem 5. Geschoß erhöht sich der Höchsttarif pro Geschoß um			S 20,—

Tarifpost	Leistung	Objekttarif		Kehrtarif
		Gebiets- klasse I	Gebiets- klasse II	
8.	Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung auf freien Querschnitt gemäß § 1 Abs. 5			
	— pro Rauchfang oder Gasfang			S 95,—
	— ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchstarif pro Geschoß um			S 20,—
9.	Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder Feuerbeschauen			
	— pro angefangene ¼ Stunde			S 54,—